

Ständerat Wintersession 2023

5. Dezember 2023

Position FSKB zur Parlamentarische Initiative Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken (20'433) – Arbeitsunterlage für die Sitzung des Ständerates vom 7. Dezember 2023

[Fahne Beschluss UREK S](#)

<p>Art. 10h Abs. 2</p>	<p>Unterstützung Nationalrat</p> <p>Begründung: Bauenschweiz unterstützt die Haltung des Nationalrates, auf das Betreiben von Plattformen durch den Bund und die Kantone zu verzichten, aber Initiativen zu unterstützen. Das Betreiben von Baumaterialbörsen oder sonstigen Plattformen ist nicht Aufgabe der öffentlichen Hand. Unternehmen der Bauwirtschaft sind bereits an Initiativen beteiligt und treiben dieses Thema seit Jahren voran. Aktuell wird eine Initiative lanciert, um die Kräfte für eine Kreislaufwirtschaft über die ganze Wertschöpfungskette mit den Bauherrenorganisationen zu bündeln. Die Arbeiten wurden im Dezember 2022 in Angriff genommen.</p>
<p>Art. 10h Abs. 3</p>	<p>Unterstützung Bundesrat und Minderheit UREK-S</p> <p>Begründung: Eine regelmässige Berichterstattung über den Verbrauch von natürlichen Ressourcen und die Entwicklung der Ressourceneffizienz ist ein wichtiges Instrument, um den Fortschritt beurteilen zu können. Der Bundesrat verfügt bereits über diesen Handlungsspielraum, und es braucht keine Konkretisierung bei den Handlungsempfehlungen, wie dies der Nationalrat fordert. Die Schweiz braucht zudem ein uniformes, anerkanntes Messsystem für die Kreislauffähigkeit von Produkten und insbesondere von Bauprodukten. Dieses Messsystem muss international abgestimmt sein, da ca. 70% der Bauprodukte auch aus dem Ausland stammen. Damit werden Zielvorgaben für die Kreislauffähigkeit von Gebäuden, Quartieren, Städten usw. ermöglicht. Statt inländischen quantitativen Ressourcenzielen ist deswegen ein Zirkularitätsindex festzulegen. Dieser muss auf den Environmental Product Declaration – EPD basieren, da sich dieser Standard in Europa durchgesetzt hat.</p> <p>Mitberücksichtigen des Beschlusses der Mehrheit UREK-S, falls der Vorschlag des Nationalrates weiterverfolgt wird</p> <p>Begründung: Unser Fachverband lehnt das Unterbreiten von Vorschlägen zu quantitativen Ressourcenzielen durch den Bundesrat ab, da diese in vielen</p>

	<p>Fällen zu kurz greifen. Sofern man aber dem Bundesrat diesen zusätzlichen Handlungsspielraum dennoch zuteilt, ist es nach unserer Überzeugung zwingend, dass diese Vorschläge quantitativ und qualitativ sein können und sich gemäss dem Antrag der Mehrheit der UREK-S am Produkt und am Bauwerk sowie an deren Lebenszyklen ausrichten und sich so weit möglich auf international anerkannte Produktdeklarationen abstützen.</p>
Art. 30d	<p>Unterstützung UREK-S mit Anpassung in Abs. 2</p> <p>Begründung: Der von der UREK-S beantragte Einschub präzisiert und räumt Widersprüche hinsichtlich des Zusammenspiels von Absatz 1 und Absatz 2 aus.</p>
Art. 35j	<p>Unterstützung gemäss Fassung UREK-S mit Anpassung in Abs. 1</p> <p>Begründung: Lit. a und b gehen von der Annahme aus, dass aus der Verwendung umweltschonend hergestellter Baustoffe resp. zurückgewonnener Baustoffe und Bauteile immer auch die wirksamste Minimierung des ökologischen Fussabdrucks resultiert. Diese Annahme läuft aber im Einzelfall oft ins Leere, da unser Ökosystem auf der technischen und biologischen Seite aus vielen verschiedenen, miteinander verbundenen Kreisläufen besteht. Zudem sind beim Verwenden umweltschonender resp. zurückgewonnener Baustoffe und Bauteile im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auch die Auswirkungen des Bauwerks während seines gesamten Lebenszyklus auf die übrigen Kreisläufe mitzubersichtigen. Das pauschale Privilegieren einzelner bezüglich Teilaspekte umweltschonender und zurückgewonnener Baustoffe als Ersatz einer gesamthaften Betrachtung kann aus ökologischer Sicht kontraproduktiv sein. So kann es beispielsweise hinsichtlich des Begrenzens des ökologischen Fussabdrucks kontraproduktiv sein, umweltschonend hergestellte Baustoffe zu verwenden, wenn diese während der Nutzungsphase bezüglich Lebensdauer oder Wärme- und Kältespeicherfähigkeit dem weniger umweltschonend hergestellten Baustoff unterlegen sind. Oder es kann kontraproduktiv sein, zurückgewonnene Baustoffe und Bauteile einzusetzen, wenn deren Aufbereitung oder Transport signifikant mehr Emissionen ausstossen, als dies bei primären Ausgangsmaterialien der Fall ist. Wir benötigen deswegen eine Gesamtbetrachtung mit einer dynamischen Umweltproduktdeklaration, welche auf dem Bauwerk und auf dessen Produktlebenszyklus basiert.</p> <p>Die EN 15804 erfüllt diese Anforderung und wird voraussichtlich im Laufe der kommenden zwei bis drei Jahren harmonisiert und somit auch für unser Land verbindlich. Nach unserer Überzeugung sind der Bundesrat und die zuständigen Behörden auch hier begreiflicherweise zu weit weg von der Praxis, um in jedem Einzelfall treffsicher beurteilen zu können, wieviel umweltschonend hergestellte, resp. zurückgewonnene Baustoffe verwendet werden können, damit die vom Bauherrn geforderten Anforderungen, beispielsweise bezüglich Sicherheit oder Dauerhaftigkeit des Bauwerks, erfüllt sind. Diese Entscheide haben deswegen nach unserem Ermessen möglichst durch den Bauherrn in Koordination mit dem Baustofflieferanten, den Bauunternehmen und den</p>

	<p>Behörden auf der Basis einer objektiven und international anerkannten Umweltproduktedeklaration zu erfolgen. Zudem hat sich die Umweltproduktedeklaration nach der EN 15804 insbesondere in einigen nordeuropäischen Ländern bereits erfolgreich durchgesetzt und im Inland haben verschiedene Baustoffanbieter bereits begonnen, die EN 15804 freiwillig durchzuführen und auf dieser Basis mit den Bauherren die Nachhaltigkeit des Bauwerks sowie die daraus resultierenden Folgen für die zu verwendenden Baustoffe zu thematisieren. Mit der EN 15804 als europaweit anerkanntes Messsystem für die Kreislauffähigkeit von Produkten und Bauwerken hat der Bundesrat zudem bereits die Möglichkeit, für die Verwendung von umweltschonenden und zurückgewonnenen Baustoffen und Bauteilen Anforderungen zu stellen. Diese Möglichkeit soll er auch nutzen, sofern die Bauherren nicht auf breiter Basis beginnen, in Koordination mit den übrigen Partnern von sich aus auf breiter Basis eine objektive und international anerkannte Umweltproduktedeklaration zu realisieren.</p>
<p>Art. 30 Abs. 4 BöB /</p>	<p>Unterstützung Bundesrat</p> <p>Begründung: Die EU – Mitgliedstaaten sehen in ihrem jeweiligen nationalen Beschaffungsrecht die Nachhaltigkeit als Zuschlagskriterien vor (vgl. Art. 67, Abs. 2 der EU - Vergaberichtlinie / Richtlinie 2014/24/EU vom 26. Februar 2014). Die Beschaffungsstellen im europäischen Ausland fordern deswegen von den Anbietenden für den Nachweis der ökologischen Nachhaltigkeit häufig die Abgabe einer Umweltproduktedeklaration (EPD) nach der europäischen Norm EN 15804. EPD's eignen sich auf Grund ihrer Transparenz, ihrer Objektivität sowie ihres Bezugs zum Bauwerk und dessen Produktlebenszyklus (gesamthafte Betrachtungsweise) anerkanntermassen zur Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Bauproduktes. Auch die EU – Bauprodukteverordnung weist darauf hin, dass sie zur Bewertung der ökologischen Nachhaltigkeit EPD verwendet werden sollten (vgl. Erwägungsgrund 56 der EU – Bauprodukteverordnung / Verordnung EU 305/2011 vom 9. März 2011). Die EN 15804 ist keine harmonisierte europäische Norm in Sinne von Art. 2, Ziff. 13 des schweizerischen Bauproduktgesetzes – BauPG. Das Bundesamt für Bauten und Logistik hat sie daher in der Schweiz nicht bezeichnet (Art. 12 des BauPG). Der Mechanismus des Mutual Recognition Agreement – MRA zwischen der Schweiz und der EU ist deshalb nicht anwendbar. Faktisch haben sich aber EPD nach EN 15804 europaweit als Standard etabliert. Zudem zeichnet es sich auf europäischer Ebene ab, dass die EN 15804+A2 durch Nennung in den harmonisierten Normen im Laufe der kommenden Jahre in der Schweiz verpflichtend wird. Folglich müssen früher oder später EPD in der Schweiz ohnehin der EN 15804+A2 entsprechen. Andernfalls sind sie ungültig. Es macht keinen Sinn, bezüglich technischer Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt an schweizerischen Sonderregeln festzuhalten, wenn die EN 15804+A2 in einigen Jahren ohnehin verpflichtend ist. Diesbezügliche gesetzliche Anpassungen im BöB schiessen deswegen im jetzigen Augenblick ins Leere. Im Gegensatz dazu ist unser Antrag in Abs. 1. Art. 35j, der darauf hinweist, dass der Bundesrat im Rahmen einer gesamthafte, bauwerk- und lebenszyklusbasierten Nachhaltigkeitsbetrachtung nach Massgabe der durch Bauwerke verursachten Umweltbelastung und unter Beachtung der internationalen Verpflichtungen,</p>

	<p>Anforderungen über die Verwendung umweltschonender Baustoffe und Bauteile, die Verwendung zurückgewonnener Baustoffe, die Trennbarkeit der verwendeten Bauteile und die Wiederverwendung von Bauteilen stellen kann, hinsichtlich des Reduzierens des ökologischen Fussabdrucks zielführend und in der Praxis umsetzbar.</p>
<p>Art. 45 Abs. 3 Lit. e (neu) Energie- gesetz</p>	<p>Unterstützung Bundesrat (Ersatzloses Streichen von Lit. e, Abs. 3, Art. 45)</p> <p>Begründung: Der Energieverbrauch während der Nutzungsphase wäre mitzuberücksichtigen. Zudem kann die Umweltbelastung eines Bauwerks nur zutreffend beurteilt werden, wenn das Bauwerk gesamthaft und während seines gesamten Produktlebenszyklus betrachtet wird. Das Untersuchen einzelner Baustoffe oder Bauteile oder das Untersuchen der entsprechenden grauen Energieverbräuche greifen zu kurz. Die oben beschriebene, in einigen europäischen Ländern bereits auf breiter Basis praktizierte Umweltproduktedeklaration nach EN 15804 liefert mehr Transparenz und objektivere, gesamthafte Ergebnisse.</p>